

Stellungnahme des Gravenbrucher Kreis zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 16.03.2015

I. Vorbemerkung

Der Gravenbrucher Kreis hatte sich bereits unter dem 5. August 2014 umfangreich zu einer möglichen Reform des Insolvenzanfechtungsrechts positioniert. Bevor auf die Einzelheiten des nunmehr zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurfs eingegangen wird, sollen die wichtigsten Punkte unseres Papiers vom 5. August 2014 vorab nochmals aufgegriffen werden:

1. Bedeutung des Anfechtungsrechts im System der Insolvenzordnung

Das Recht der Insolvenzanfechtung stellt ein wesentliches Fundament für die Funktionsfähigkeit der Insolvenzordnung dar und erfüllt zentrale ordnungspolitische Funktionen. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere bestimmte sozial inadäquate Verhaltensweisen des Schuldners in einer späteren Insolvenz rückgängig gemacht werden müssen, um dem Prinzip der Gläubigergleichbehandlung zu seiner Durchsetzung zu verhelfen.

Darüber hinaus können die Anfechtungsvorschriften eine frühzeitige Insolvenzantragstellung sicherstellen. Gerät ein Unternehmen in die Krise, müssen sich seine Vertragspartner darauf einstellen, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Insolvenzanfechtungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Ist dieses Risiko hoch, werden sie möglicherweise keine Geschäfte mehr mit dem Krisenunternehmen machen oder selbst einen Insolvenzantrag stellen. Die Anfechtungsvorschriften müssen insoweit angemessen sein, als sie eine Fortführung von Unternehmen, die auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens eine Sanierungsaussicht haben, nicht behindern. Umgekehrt darf gut informierten oder durchsetzungsstarken Gläubigern kein übermäßiger Anreiz gesetzt werden, mit einem Unter-

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Franzosenweg 20
06112 Halle
Tel: +49 (0)345 21222-0
Fax: +49 (0)345 21222-395
www.gravenbrucher-kreis.de
gk@floether-wissing.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Prof. Dr. Siegfried Beck
RA Axel W. Bierbach
RA Joachim Exner
RA Udo Feser
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
RA Dr. Michael C. Frege
WP StB Arndt Geiwitz
RA WP StB Ottmar Hermann
RA Tobias Hofer
RA Dr. Michael Jaffé
RA Dr. Frank Kebekus
RA Dr. Bruno M. Kübler
RA Prof. Dr. Rolf Dieter Mönning
RA Dr. Jörg Nerlich
RA Horst Piepenburg
RA Michael Pluta
RA Dr. Andreas Ringstmeier
RA Christopher Seagon
RA Dr. Sven-Holger Undritz
RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RAin Barbara Beutler
RA Joachim G. Brandenburg
RA Dr. Volker Grub
RA Horst M. Jöhke
RA Heinrich Müller-Feyen
RA Dr. Wolfgang Petereit
RA Hans-F. Runkel
WP StB Werner Schneider
RA Dr. Gerd Gustav Weiland
RA Dr. Jobst Wellensiek

nehmen, das sich in der schweren Krise befindet, weiter in einer Weise Geschäfte zu machen, die die anderen Gläubiger, die schlechter informiert oder weniger durchsetzungsstark sind, benachteiligen (vgl. Kirchhof, MüKo-InsO, Vorb. §§ 129 ff., Rn. 2). Die Anfechtungsvorschriften dienen insoweit auch dem Schutz der „schwachen“ Gläubiger, wie etwa der Arbeitnehmer des Insolvenzschuldners.

Schließlich darf man nicht übersehen, dass sämtliche ungesicherten Gläubiger des Unternehmens von den Anfechtungsvorschriften profitieren. Jede Schwächung der Anfechtungsvorschriften führt dazu, dass die ungesicherten Gläubiger, zu denen beispielsweise auch die Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung und andere öffentliche Stellen gehören, eine schlechtere Quote erhalten.

2. Regelungsbedarf

Ungeachtet der hieraus folgenden positiven Implikationen des geltenden Anfechtungsrechts für die Ziele der Insolvenzordnung, allem voran dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, kann der Gravenbrucher Kreis nachvollziehen, dass die derzeitige gesetzliche Regelung in Einzelfällen zu Ergebnissen führen kann, die die Beteiligten unangemessen belasten. Dies gilt vor allem für solche Rechtsbeziehungen, die auch in Kenntnis der Krise fortgesetzt werden, um das Überleben des in Schieflage befindlichen Geschäftspartners zu sichern.

II. Einschätzung des Gesetzesentwurfs

Dies vorausgeschickt, begrüßt der Gravenbrucher Kreis den vorgelegten Gesetzesentwurf und unterstützt das Anliegen, die aktuell bestehenden Regelungsdefizite durch maßvolle Korrekturen des geltenden Rechts zu beseitigen.

Der Gravenbrucher Kreis nimmt dabei zur Kenntnis, dass ein Großteil der auch in seinem Positionspapier vom 5. August 2014 genannten Aspekte zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts aufgegriffen wurde. Das Insolvenzanfechtungsrecht als tragende Säule des geltenden Insolvenzrechts bleibt damit erhalten.

Nachfolgend beschränkt sich der Gravenbrucher Kreis auf die wenigen aus unserer Sicht kritischen Punkte. Im Übrigen sollten die neuen Regelungen nach einer gewissen Zeit, beispielsweise fünf Jahre nach Inkrafttreten der avisierten Reform, anhand der bis dahin aufgetretenen praktischen Erfahrungen nochmals auf den Prüfstand gestellt werden, um ggf. erforderliche Anpassungen zu diskutieren.

Im Einzelnen:

Änderung von § 133 InsO:

*„(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger **unangemessen** zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. ~~Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.~~*

Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor, wenn

- 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist, oder*
- 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.*

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte.

~~(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.~~

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetretene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass

1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder

2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.

(2)(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.“

Der Änderungsentwurf verfolgt als vordringlichstes Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmer – also unbeteiligte Dritte – von Rechtsunsicherheiten und unbilligen Belastungen zu befreien, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen können.

Die in § 133 InsO-E vorgesehenen Erleichterungen sind vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

1. Keine Privilegierung nahestehender Personen

Gleichwohl sind Fallgestaltungen vorstellbar, in denen die avisierten Privilegierungen kaum sachgerecht sein können. Dies gilt namentlich für Rechtshandlungen solcher Anfechtungsgegner, die im Zeitpunkt der je-

weiligen Rechtshandlung nicht davon ausgehen konnten, die empfangenen Leistungen zulässigerweise behalten zu dürfen. Angesprochen sind damit vor allem nahestehende Personen i. S. v. § 138 InsO. Insoweit geht auch das Gesetz selbst davon aus, dass nahestehende Personen aufgrund ihres Informationsvorsprungs weniger schützenswert sind, siehe § 133 Abs. 2 InsO.

Auch inhaltlich sind die Änderungen für Nahestehende nicht sachgerecht: Dies betrifft namentlich die Verkürzung des Anfechtungszeitraums, die in besonders krassen Fällen der Verschleppung, Unternehmensbestattung, etc. zumindest keine ausreichende insolvenzrechtliche Handhabe mehr lässt. Die Begrenzung der Vorsatzanfechtung kongruenter Deckungen auf Fälle der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit begünstigt das frühzeitige Abziehen (außerhalb des Jahreszeitraums des § 135 InsO) des Kapitals durch Nahestehende, was sanierungsschädlich ist und auch ansonsten die Gläubigerinteressen massiv gefährdet.

2. Höchstgrenze anfechtungsfreier Zahlungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen

Um auch sonst eine unbillige Belastung der Masse und damit eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Gläubiger zu vermeiden, erscheint darüber hinaus eine Einschränkung der nach § 133 Abs. 1 InsO-E anfechtungsfrei gestellten Leistungen insoweit sachgerecht, als Arbeitsentgelte betroffen sind. Der anfechtungsfreie Betrag sollte unter Ausschluss sogenannter Einmalbezüge wie Prämien, Urlaubsgeld und vergleichbarer Leistungen auf laufende Arbeitsentgelte sowie der Höhe nach auf denjenigen Betrag beschränkt bleiben, der der Beitragsbemessungsgrenze für die Zahlung des Insolvenzgeldes entspricht, vgl. § 167 SGB III.

Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil: Der Gläubiger, der in Kenntnis der Unternehmenskrise Leistungen erbringt, ist regelmäßig nur in einem solchen Maße schützenswert, wie er dies auch im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst wäre. Im Übrigen ist er wie ein herkömmlicher Insolvenzgläubiger zu behandeln.

III. Konkreter Änderungsvorschlag

Dem folgend wird angeregt, die Regelung in § 133 InsO i. d. F. des vorgelegten Änderungsentwurfs vom 16. März 2015 wie folgt anzupassen:

„(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger unangemessen zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor, wenn

- 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist, oder*
- 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.*

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist eine Anfechtung von Arbeitsentgelten und anderen Vergütungsbestandteilen nur insoweit ausgeschlossen, als ein Betrag in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze im Sinne von § 167 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches nicht überschritten wird.

(2)(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre. Dies gilt nicht für nahestehende Personen im Sinne von § 138 dieses Gesetzes.

(3)(4) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetre-

tene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass

- 1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder*
- 2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.*

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nahestehende Personen im Sinne von § 138 dieses Gesetzes.

(4)(5) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

IV. Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit mehr als 25 Jahren die führenden überregional tätigen Insolvenzverwalter und damit die führenden Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen. Unsere Mitglieder sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die als Insolvenzverwalter tätig sind. Der Gravenbrucher Kreis umfasst derzeit 20 aktive und 10 passive Mitglieder, die sich durch langjährige Erfahrung, Unabhängigkeit, überdurchschnittliche Sachkunde, betriebswirtschaftliches Verständnis, unternehmerisches Handeln, soziale Kompetenz und erfolgreiche Sanierungen auszeichnen.

In den vergangenen Jahren wurden die Mitglieder des Gravenbrucher Kreis bei der überwiegenden Zahl der größten und bedeutendsten Insolvenzverfahren als Insolvenzverwalter bestellt. Dies verdeutlicht die als Anlage beigefügte Übersicht des JUVE-Magazins für das Jahr 2014, in der

die Verfahren, bei denen die Mitglieder des Gravenbrucher Kreises beteiligt waren, farblich hervorgehoben wurden.

Der Gravenbrucher Kreis sieht sich nach seiner Tradition gefordert, als Kompetenzzentrum aktuelle nationale wie internationale Gesetzesvorhaben und Diskussionen im Insolvenzrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten ebenso konstruktiv wie kritisch aus der Perspektive der Praktiker zu begleiten.

Halle, 29. April 2015



Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Sprecher des Gravenbrucher Kreis

Anlage

JUVE Top-50: Die größten Insolvenzverfahren 2014

Quelle: Eigene Recherche. Ausschlaggebend ist der Beginn der vorläufigen Verwaltung. Umsatz- und Mitarbeiterzahlen nach letzter Verfügbarkeit (Handelsregister, Pressemitteilungen, Presseberichte).
Sortiert nach Anzahl der Mitarbeiter. Stand 2. Dezember 2014

Nr.	Unternehmen	Umsatz in Mio. €	Mitarbeiter	Verfahrensform zu Beginn	Verwalter Kanzlei	Gericht
1	Weltbild	610	6.800	Regelinsolvenz	Arndt Geiwitz Schneider Geiwitz & Partner	Augsburg
2	Scherer & Trier	240	2.000	Regelinsolvenz	Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Coburg
3	Meiller GHP	134,4	1.700	Schutzschirm (mit Detlef Specovius, Schultze & Braun)	Sachwalter: Dr. Stefan Waldherr Jaffé	Amberg
4	Strauss Innovation	172	1.400	Schutzschirm	Sachwalter: Dr. Andreas Ringstmeier Ringstmeier & Kollegen	Düsseldorf
5	De Mäkelbörger Bäckereien	62,8	1.060	Schutzschirm (mit Burkhard Jung, hww)	Sachwalter: Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger White & Case	Neubrandenburg
6	Stark Holding, Stark Personaldienstleistungen	k.A.	1.100 (Summe)	Regelinsolvenz	Bora Alexander Haslinger Haslinger Korrell (Berater: Leonhardt Rattunde, Martin Lambrecht)	Dresden
7	Stadtwerke Gera	200,6	970	Regelinsolvenz	Dr. Michael Jaffé Jaffé	Gera
8	Wellemöbel-Gruppe	104	930	Eigenverwaltung (mit Dr. Jasper Stahlschmidt, Buchalik Brömmekamp)	Stefan Meyer Meyer	Paderborn
9	Topaz Textilhandel	88,2	855	Schutzschirm (mit Dr. Mark Boddenberg, Dr. Ringstmeier & Kollegen)	Sachwalter: Frank Kebekus Kebekus & Zimmermann	Düsseldorf

10	Prokon Regenerative Energien	410	660	Regelinsolvenz	Dr. Dietmar Penzlin Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin	Tostedt
11	SH+E Gruppe	254	700	Regelinsolvenz	Tobias Hofer Hofer Schmidt-Thieme Stefan Meyer Meyer Dr. Lucas Flöther Flöther & Wissing	Waldshut-Tiengen
12	Zamek	74	650	Eigenverwaltung (mit Dr. Wolf von der Fecht und Nikolaos Antoniadis, Metzeler von der Fecht)	(Sachwalter:) Dr. Christoph Niering Niering Stock Tömp Weiterer Sachwalter: Michael Bremen Bremen Houben	Düsseldorf
13	Fink Schuhe + Sport	40	650	Regelinsolvenz	Dr. Georg Bernsau BBL Bernsau Brockdorff	Wiesbaden
14	Mifa	110,7	600	Regelinsolvenz	Lucas Flöther Flöther & Wissing	Halle
15	Schmolz + BickenbachGuss	k.A.	600	Schutzschirm	Sachwalter: Frank Kebekus Kebekus & Zimmermann	Krefeld
16	Metz-Werke	94,1	540	Regelinsolvenz	Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Fürth
17	Rena	387	510	Eigenverwaltung (mit Thomas Oberle, Wellensiek und Jan von Schuckmann, Noerr Consulting)	Sachwalter: Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Villingen-Schwenningen
18	Hansa Group	399	500	Eigenverwaltung (mit Bernd Depping, dnp)	Horst Piepenburg Piepenburg - Gerling	Duisburg
19	MT-Energie	123	500	Regelinsolvenz	Dr. Gideon Böhm Böhm & Münzel	Tostedt

20	KOL Klinikum Osnabrücker Land, SKOL Servicegesellschaft	17,3	500	Eigenverwaltung (mit Torsten Gutmann, Pluta)	Sachwalter: Dr. Thorsten Fuest Brinkmann & Partner sowie Stefan Meyer Meyer (Servicegesellschaft)	Osnabrück
21	IDS Scheer Consulting	64	400	Schutzschirm (mit Franz Abel, Abel und Kollegen)	Sachwalter: Günter Staab Staab & Kollegen	Saarbrücken
22	Doll Fahrzeugbau	61	360	Regelinsolvenz	Martin Mucha Grub Brugger	Offenburg
23	Wafa Kunststofftechnik	46,6	360	Regelinsolvenz	Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Augsburg
24	Strenesse	44,2	350	Eigenverwaltung (mit Michael Pluta, Pluta)	Sachwalter: Dr. Jörg Nerlich Görg	Nördlingen
25	MS Deutschland/Reederei Deilmann	46	320	Regelinsolvenz	Reinhold Schmid- Sperber Reimer	Eutin
26	Karl Höll Tuben	20,9	320	Eigenverwaltung (mit Hans Fritsche, Buchalik Brömmekamp)	Sachwalter: Dr. Biner Bähr White & Case	Düsseldorf
27	DC plus Beteiligung (als Holding der Druck- Chemie)	70-75	315	Schutzschirm (bis zur Eröffnung 1.9.)	Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Tübingen
28	Klug Integrierte Systeme	26,7	310	Regelinsolvenz	Axel Bierbach MHBK Müller- Heydenreich Bierbach & Kollegen	Amberg
29	TCG Herrmann Präzisionsdruckguss	45	300	Regelinsolvenz	Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Karlsruhe
30	Caritas Hamburg Wohnen & Soziale Dienstleistungen	k.A.	290	Regelinsolvenz	Dr. Sven-Holger Undritz White & Case	Hamburg
31	LDW Lloyd Dynamowerke	38	265	Regelinsolvenz	Edgar Grönda Schultze & Braun	Bremen

32	Künkel-Wagner Prozesstechnologie	50	250	Regelinsolvenz	Christopher Seagon Wellensiek	Hildesheim
33	Cleff-Gruppe (Cleff Fahrzeugfenster, Cleff Fahrzeugteile) – AVS- Gruppe?	ca. 16,4	250	Regelinsolvenz	Dr. Jens Schmidt Runkel Schneider Weber	Wuppertal
34	St. Franziskus Krankenhaus	Rd. 9,5	240	Eigenverwaltung	Sachwalterin: Dr. Ruth Rigol Ringstmeier & Kollegen	Bonn
35	DRK Kreisverband Vorderpfalz	k.A.	238	Schutzschirm (mit Dr. Robert Schiebe, Schiebe & Kollegen)	Sachwalter: Markus Ernestus Ernestus	Ludwigshafen
36	Nevag Eurotrans; Stinnes Transport	32 Mio. (2011)	230	Regelinsolvenz	Michael Busching SHNF	Neubrandenburg
37	AC Biogas	13,7	230	Zunächst Regelinsolvenz, dann Eigenverwaltung (mit Dr. Gerrit Hölzle, Görg)	Sachwalter: Stephan Michels Michels (Vorher Insolvenzverwalter: Heinrich Stellmach Stellmach Bröckers Dr. Schoof)	Münster
38	Autohaus Hofmann Gruppe	k.A.	230	Regelinsolvenz	Rüdiger Weiß Wallner Weiß	Memmingen
39	Prott-Gruppe (Prott, NTK Neutrales Transport Kontor, ABG Autohof, Jade Weser Cargo)	40	220	Regelinsolvenz	Dr. Malte Köster Willmer & Partner	Bremerhaven
40	Moderne Bauelemente TFA	k.A.	220	Regelinsolvenz	Prof. Dr. Lucas Flöther Flöther & Wissing	Magdeburg
41	Technische Glaswerke Ilmenau	k.A.	220	Regelinsolvenz	Klaus Siemon Anwaltskanzlei Siemon	Erfurt
42	Hulvershorn Eisengießerei	43,5	219	Eigenverwaltung (mit Dr. Utz Brömmekamp, Buchalik Brömmekamp)	Sachwalter: Dr. Sebastian Henneke Henneke	Münster

					Röpke	
43	Jung Boucke	11	215	Eigenverwaltung (mit Nils Aeverbeck, Buchalik Brömmekamp)	Sachwalter: Dr. Markus Wischemeyer White & Case	Hagen
44	Mox Telecom AG (Holding)	281,5	200	Eigenverwaltung	Sachwalter: Horst Piepenburg Piepenburg – Gerling	Düsseldorf
45	SAG Solarstrom	188,6	200	Eigenverwaltung	Sachwalter: Dr. Jörg Nerlich Görg	Freiburg
46	Gießerei MWK Renningen	30	200	Eigenverwaltung (mit Jochen Sedlitz, Menold Bezler)	Sachwalter: Dr. Philipp Grub Grub Brugger & Partner	Ludwigsburg
47	Offsetdruck Nürnberg und ODN Druck und Medienservice	17,1 (GmbH & Co. KG)	200	Regelinsolvenz	Dr. Harald Schwartz Schwartz	Nürnberg
48	Truss-Gruppe: August Truss Haustechnik, Gebro Paderborn/Büren/Brilon, Energro	17 (nur Truss Haustechnik)	200	Regelinsolvenz	Dr. Martin Moderegger (Truss) Dr. Moderegger Rechtsanwalts-GmbH Simon Braun (Gebro) Brinkmann & Partner	Kassel
49	Mibusa AG Biogroßhandel plus 8 Tochtergesellschaften	k.A.	200	Regelinsolvenz	Dr. Georg Bernsau BBL Bernsau Brockdorff	Friedberg
50	A2 Autowelt (Magdeburg, Halberstadt/Duisburg)	k.A.	200	Regelinsolvenz	Stefan Hahn Hahn & van Loon-Behr	Duisburg